

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Haimar in Sehnde OT Haimar

Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Wahlgrabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
- (2) Jede Wahlgrabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.
- (3) Kränze, Gebinde und Blumenschmuck dürfen nur aus vergänglichem Material bestehen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Grababdeckungen mit Steinplatten, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Plastik und ähnlichem sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet.
- (5) Urnengemeinschaftsgrabanlagen und Urnenreihengrabanlagen sowie deren Grabmale werden vom Friedhofsträger gestaltet. Eine Ausschmückung dieser Anlagen ist nicht gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck und Blumen ist nur an besonderen Gedenktagen wie Ewigkeitssonntag, Geburtstag oder Sterbetag auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.
- (6) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

Gestaltung der Grabmale

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- (2) Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales in unauffälliger Weise gestattet.
- (3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
- (4) Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (5) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstabe 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Dies gilt nicht für die durch die Kirchengemeinde errichteten Grabmale auf Gemeinschaftsanlagen.
- (7) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

Haimar, den 25.03.2009

Kirchenvorstand der
ev.-luth. Kirchengemeinde
Haimar